

Über *Pseudologia phantastica* und ihre forensische Bedeutung*).

Von

Dr. Ernst Kalmus,

Polizei-Obersanitätsrat in Prag.

Seit *Delbrück* im Jahre 1891 seine Untersuchung über die pathologische Lüge und die psychisch abnormalen Schwindler²¹⁾ veröffentlicht und für die Mischformen zwischen Lüge und Irrtum, von Lüge, Wahnidee oder Erinnerungsfälschung den Namen „*Pseudologia phantastica*“ vorgeschlagen hat, sind eine große Zahl von Fällen beschrieben worden, in welchen dieses Symptom beobachtet und in verschiedenster Weise gewertet wurde. Trotzdem ist die Kenntnis von dem Vorkommen dieser Erscheinungen sowohl unter den berufenen juristischen Faktoren als auch leider unter den Ärzten so gering, daß es angezeigt erscheint, an der Hand einiger selbstbeobachteter Fälle die Tragweite dieser krankhaften psychischen Symptome nochmals vorzuführen, um zu einigen praktischen Forderungen zu gelangen, welche aus den bisher gewonnenen psychiatrischen Erfahrungen abzuleiten wären.

Wenn unter Lüge die Angabe einer Unwahrheit bei vollem Bewußtsein der Unwahrheit der Angabe seitens des Lügners zu verstehen ist, so möchte ich unter *Pseudologia phantastica* jenes Unwahrheitreden verstanden wissen, das subjektiv als ganz einwandfrei und richtig angesehen wird, wo also etwa im Falle der Zeugenaussage nicht einmal Fahrlässigkeit des Zeugen behauptet werden kann. Ein „Pseudologist“ oder der Mythomane, wie dies die Franzosen nennen, ist also ein wohl die Unwahrheit redender, aber subjektiv von der Richtigkeit seiner Angabe überzeugter Mensch, dem man vielfach Unrecht tun würde, wenn man ihn etwa als bewußten Lügner bezeichnen würde. Die Unterscheidung, ob in einem konkreten Falle etwa noch bewußte Lüge oder phantastische Ausschmückung, bzw. vollkommen freie, durch keinerlei tatsächliche Grundlage gestützte Erfindung — also die eigentliche *Pseudologia phantastica* vorliegt, kann unter Umständen auch für den erfahrenen Sachverständigen sehr schwer sein, noch viel schwerer kann aber selbst in psychiatrisch klargestellten Fällen die weitere Aufgabe des gerichtsärztlichen Sachverständigen werden, das Gericht von dem Vorliegen derartiger krankhafter Erscheinungen zu überzeugen.

*) Vorgetragen auf der 13. Tagung der Deutschen Ges. f. gerichtl. u. soz. Medizin, Innsbruck, September 1924.

Man sollte meinen, daß die in der kriminalanthropologischen Literatur speziell im bekannten Grossschen Archiv für Kriminalanthropologie⁶⁻¹⁰⁾ publizierten Fälle, daß insbesondere die zahlreichen experimentell-psychologischen Forschungen über die Zeugenaussagen die Juristen, die reichlichen Hinweise in der psychiatrischen Literatur die Ärzte auf das Symptom der pathologischen Lüge, auf die zahlreichen Übergänge zwischen bewußtem, zweckmäßigem und mehr oder minder unbewußtem Unwahrheitreden aufmerksam gemacht hätten. Schon die Lehre von den *Falschbeschuldigungen* der *Hysterischen*¹¹⁾ sollte wohl allen Ärzten zum mindesten in ihrem eigensten Interesse bekannt sein, scheint aber noch immer weder in juristischen noch in medizinischen Kreisen, von Laienkreisen, Geschworenen, Journalisten usw. gar nicht zu reden, genügend gewürdigt zu werden.

Es dürfte deshalb wohl berechtigt sein, vor einem Kreise von Fachleuten diese Frage übersichtlich und kurz zu erörtern, um sie vielleicht zu einem aktiveren Vorgehen in diesen forensisch sehr wichtigen Angelegenheiten zu veranlassen.

Schon *Delbrück* hat auf die große Bedeutung der Übergangsformen zwischen Geistesstörung und geistiger Gesundheit im allgemeinen und auf die Übergangsformen zwischen Lüge und krankhafter Phantasielüge hingewiesen, die von *Forel*²²⁾ skizzierten Fälle erwähnt und einen auch von *Krafft-Ebing*²³⁾ begutachteten Fall eines hochstapelnden Kindermädchens zum Ausgangspunkt seiner Darstellung gewählt. Er kommt entgegen *Krafft-Ebing* zu dem Resultate, daß keine originäre Paranoia, sondern ein instinktiver Hang zur Lüge und Täuschung vorliegt, daß die Kranke ihre Angaben zum Teil selbst glaubt, daß es sich aber trotzdem nicht um ausgebildete Wahnideen im psychiatrischen Sinne handle. Ebenso wie das Bewußtsein, die Unwahrheit zu sagen, auch bei der Lüge ganz minimal werden könne und der Übergang von der Lüge zum Irrtum bzw. zur Wahnidee ein ganz allmählicher sei, ebenso seien absichtliche und unabsichtliche Täuschungen bei diesen Fällen keine unbedingten Gegensätze. Unter *Simulation* will *Delbrück*, wie ich glaube mit vollem Rechte, nur die bewußte Vortäuschung einer Geisteskrankheit, bzw. bewußtes Vortäuschen einer Krankheit verstanden wissen. Von *Simulation* könne aber bei dem oben erwähnten Falle nicht die Rede sein, sondern nur analog dem hypnotischen oder Traumzustande von einem verschiedenem Bewußtseinzustande, in welchem die Kranke Realität und Traumerlebnisse bzw. Wahnvorstellungen nicht unterscheiden könne. Sofern die oben erwähnte Patientin das Bewußtsein ihrer Persönlichkeit habe, lüge sie, insofern sie sich aber mit den Personen, für welche sie sich ausgegeben hatte, identisch glaubte, befindet sie sich im Wahne. Es handle sich also um ein Gemisch von Lüge und Wahn. Insofern sie ein angebliches, früheres Erlebnis reproduziere, handle

es sich um Erinnerungsfälschung bzw. Erinnerungsverfälschung. Es spielen also Störungen des *Reproduktionsvermögens* in dem hier behandelten Falle eine große Rolle. Schon physiologischerweise sei jeder Mensch bei der Reproduktion früherer Erlebnisse Irrtümern unterworfen. Eine besondere Gelegenheit zum Irrtum entstehe aber dadurch, daß verschiedene Bewußtseinszustände, welche zeitlich verhältnismäßig weit voneinander getrennt seien, sich auf dieselben Objekte beziehen. *Delbrück* führt einen diesbezüglich sehr lehrreichen Fall *Reinhard*²⁴⁾ an, in welchem eine 26jährige, von Kindheit an Epilepsie und leichtem, originärem Schwachsinn leidende junge Dame über hundert anonyme Briefe zum Teil an sich selbst schrieb, in welchen sie vollkommen unwahre, erdichtete zum Teil obszöne Dinge schrieb, ohne nachträglich über die Motive irgendwelche Auskünfte geben zu können, ja vielfach ohne sich an das Schreiben der Briefe eigentlich richtig erinnern zu können, da sie vielfach aus den Vorhaltungen der Richter erst das richtige Gedächtnis wiedergefunden habe. Es sei ihr manchmal so — als könnte sie unmöglich die Täterin gewesen sein. Auch über den erdichteten Inhalt ihrer Briefe (sie hatte von ihrer gar nicht stattgehabten Verlobung, von gesellschaftlichen Erlebnissen ganz phantastisch berichtet) war sie sich zeitweise nicht klar, hielt ihn zeitweise selbst für wahr.

Die Neigung, Produkte der Phantasie für bare Münze auszugeben und zum Teil selbst dafür zu halten, ist das wesentliche Moment des ganzen Falles.

Die weiteren auch heute noch sehr berechtigten Erörterungen *Delbrück*s, welche er an den Fall *Reinhard* knüpft, die Beziehungen der Phantasiegebilde zu wirklich Erlebtem, Geträumtem, Deliriertem oder Halluziniertem, sollen vorläufig nicht weiter behandelt werden. Ebenso nicht die von *Bernheim* als „*hallucination rétroactive*“ bezeichnete Suggestion, welche namentlich bei gerichtlichen Einvernahmen von großer Bedeutung sein kann wie u. a. das klassische Beispiel des 9jährigen Hauptzeugen im Tisza-Eszlarprozesse bewiesen hat. Viel richtiger ist wohl auch nach *Delbrück*s Ansicht die Bezeichnung „*suggerierte Erinnerungstäuschung* bzw. *Erinnerungsfälschung* (*Forel*) bzw. *Erinnerungsverfälschung*“ (*Kraepelin*).

Auch auf die analogen physiologischen Vorgänge für die *Pseudologia phantastica* will ich hier nicht näher eingehen, sondern nur auf die bekannte *Lügenhaftigkeit* mancher Kinder, auf die rege Phantasie mancher, auch geistig vollkommen gesunder Frauen, kurz hinweisen. Bekannt ist das Beispiel aus *Gottfried Kellers* „*Grünem Heinrich*“, in welchem ein 7jähriger Knabe, — offenbar *Gottfried Keller* selbst — durch eine ganz frei erfundene Beschuldigung mehrere ganz unschuldige Mit-schüler einer schweren Strafe zuführt. Auch bei „*gesunden*“ Erwachsenen findet sich häufig ein Hang zum Lügen. *Delbrück* erwähnt *Daudets*

„*Tartarin de Tarascon*“, allgemein bekannt ist *Münchhausen* mit seinen phantastischen *Jagd- und Reiseabenteuern*, bekannt ist das „*Jägerlatein*“, die Renommiersucht der Soldaten und ähnliches. —

Dagegen wird man *Delbrück* wohl zustimmen müssen, daß sowohl der von ihm mitgeteilte Fall, als auch die 26jährige anonyme Briefschreiberin *Reinhard*s pathologisch, beide entschieden geisteskrank sind.

An einem weiteren sehr ausführlich an der Hand von Gerichtsakten wiedergegebenen Falle zeigt *Delbrück*, wie verschieden solche Fälle von Laien aber auch Sachverständigen beurteilt werden können, wie es aber doch bei sehr eingehender Analyse des Falles gelingt, zu einer einwandfreien Klarstellung solcher Fälle zu gelangen. Dabei zeigt er die nahen Beziehungen auf, die zwischen den „*Halbwahnideen*“ der oben angeführten *Hysterica* und den ähnlichen Erscheinungen bei einem von ihm beobachteten 70jährigen *Paranoiker* bestehen.

Als klassisches Beispiel eines pathologischen Lügners — wie ich lieber sagen möchte, eines Pseudologisten — führt *Delbrück* schließlich einen 27jährigen Gutsbesitzerssohn an, der eine Menge Schwindeleien durchführte, dabei von einer so glühenden Phantasietätigkeit beherrscht war, daß er sich selbst über den jeweiligen, wahren Sachverhalt täuschte. Seine Autosuggestibilität war so groß, daß er im Augenblicke, wo er seine Unwahrheiten vorbrachte, auch tatsächlich an sie glaubte, auch deshalb keine Reue zeigte. Wichtig war bei dem Falle, daß der Patient selbst angab, daß er mitunter ganze Perioden habe, in denen er den Hang zum Phantasieren habe. Nach *Delbrück* bot der Fall eine drastische Illustration für das Doppelbewußtsein von Wahn und Lüge.

Weniger klar war das Krankhafte in dem letzten von *Delbrück* angeführten Falle, einen viel Aufsehen erregenden Hochstapler A. von S. betreffend, den das Gutachten auch nur für vermindert zurechnungsfähig erklärte.

In den Schlußbemerkungen seiner heute noch fast uneingeschränkt gültigen Arbeit hebt *Delbrück* nochmals die Übergangsformen zwischen normalen Verhältnissen (Mischung von Lüge und Irrtum) zu pathologischen Verhältnissen (Mischform von Lüge und Wahnidee oder Erinnerungsfälschung) hervor. In jenen Fällen, in welchen die Mischung der beiden Bestandteile des Symptomes eine annähernd gleichmäßige ist, sei es nach *Delbrück* unrichtig von einer „*Lüge*“ zu sprechen, wenn man an dem gewöhnlichen Sprachgebrauche festhalten wolle. Ebenso falsch würde es sein, das Symptom nach seinen anderen Bestandteilen als Irrtum, Wahnidee oder Erinnerungsfälschung zu bezeichnen.

Da aber für die Beurteilung des ganzen Menschen in manchen Fällen das Symptom eine große Wichtigkeit erlangen könne, so stelle sich das Bedürfnis heraus, ihm einen besonderen Namen zu geben — weshalb *Delbrück* vorschlägt, es als *Pseudologia phantastica* zu bezeichnen. In

weiteren Schlußbemerkungen weist *Delbrück* auf die *Lügen der Hysterischen* hin, welche wenigstens in vielen Fällen besser als *Pseudologia phantastica* zu bezeichnen wären.

Seit diesen Darlegungen *Delbrucks* ist, wie schon erwähnt, ein reiches Erfahrungsmaterial^{1-5 u. 15-20, 25} über dieses psychische Krankheitssymptom angesammelt worden, speziell die *hysterischen Lügnerinnen*¹²⁻¹³) sind in ihrer Gefährlichkeit immer wieder Gegenstand von Publikationen von Ärzten und Juristen geworden.

Aber schon lange vorher sind Fälle schwerer hysterischer Falschbeschuldigungen vorgekommen, welche allerdings damals von den Gerichtsärzten eben mangels genügender psychiatrischer Erfahrung nicht entsprechend gewürdigt werden konnten.

Einer der klassischesten Fälle ist der erst jetzt durch die Publikation von *Horch*²⁶) (Mainz) genauer bekannt gewordene Prozeß des Leutnants *De la Roncière*, welcher im Jahre 1834 wegen versuchter Notzucht an der 16jährigen Generalstochter *Marie Morell* zu zehn Jahren schweren Kerkers verurteilt wurde, ohne daß es der Verteidigung oder den Sachverständigen gelungen wäre, die ganz unbegründete, nur auf die Aussagen der hysterischen Pseudologistin gestützte Anklage zu widerlegen. *Horch* bezeichnet seine Arbeit als einen Beitrag zu den sexuellen Falschbeschuldigungen Hysterischer, zugleich aber als ein Kapitel aus der Geschichte der Rechtspflege in Frankreich. Er leitet sie mit den Worten von *Anatole France* ein: „Il y a des forces infiniment plus puissantes que la raison et que la science, c'est l'ignorance et la folie.“

Die Unkenntnis über das Vorkommen pathologischer Lügenhaftigkeit ist bei Laien, Juristen und Ärzten auch heute noch sehr weit verbreitet, auch heute noch finden pathologische Lügner und Schwindler, hysterische und nichthyysterische Pseudologisten fast überall leichtgläubige Menschen, welche sich von ihnen oft in der unglaublichesten Weise irreführen und ausbeuten lassen. Auch Polizeibehörden fallen oft solchen, mit einer unglaublichen Sicherheit auftretenden „Lügnern“ zum Opfer, können aber manchmal, wenn die betreffenden Beamten ihrer Aufgabe gewachsen sind, auch sehr bald zur Aufdeckung vermeintlicher Verbrechen beitragen, welche sich dann als Phantasieprodukt einer hysterischen oder auch nicht hysterischen Person entpuppen.

Hier nur einige Beispiele aus meiner polizeiärztlichen Praxis:

1. Vor vielen Jahren wurde mir auf dem Kommissariate III in Prag eine etwa 18jährige Schuldirektorstochter vorgeführt, welche angab, von einem schwarzen Manne in dem Hause, in welchem sie bei ihrem Vater wohnte, überfallen und geknebelt, dann am Halse und den Händen verletzt worden zu sein. Der Mann habe auch ihren Vater, den Schuldirektor, ermorden wollen. Die Untersuchung ergab: Im Munde nicht die geringste Verletzung, am Halse 4 parallele, fast die ganze Circumferenz des Halses umfassende, lineare Streifen, an den Handgelenken an der Volarseite in gleichem Abstande voneinander auch je 4 genau

parallele, lineare, streifenförmige Wunden, die offenbar nur mit einer *Gabel* bei gebracht und offenbar nicht ohne Zutun der Untersuchten zustande gekommen sein konnten.

Als ich dem Vater in Gegenwart des sehr erfahrenen Polizeibeamten die Unglaubwürdigkeit der Angabe der Tochter vorhielt, war er anfangs sehr indigniert, ließ sich aber dann, als sich auch alle übrigen Angaben der Tochter als Phantasiegebilde herausstellten, überzeugen und von weiteren, ganz aussichtslosen Nachforschungen nach dem vermeintlichen Täter abbringen.

2. Ein zweiter Fall betraf ein mir von einer sehr eifrigen Fürsorgerin für verlassene Mädchen vorgeführtes, etwa 17jähriges, kräftiges Dienstmädchen, das einen Architekten eines Notzuchtattentates beschuldigte, dann aber selbst eingestehen mußte, daß die Beschuldigung ganz unberechtigt war, zum größten Erstaunen der Fürsorgerin, welche meine ärztliche Untersuchung, noch mehr aber meine psychiatrische Fragestellung mit großem Mißtrauen verfolgt hatte, obzwar ich sie absichtlich bei der Untersuchung die ganze Zeit anwesend sein ließ.

3. Ein dritter Fall betraf eine Patientin eines Prager Krankenhauses, welche den betreffenden Sekundärarzt beschuldigte, sie anlässlich der gynäkologischen Untersuchung mißbraucht bzw. den Beischlaf an ihr vollzogen zu haben. Als der Arzt von den erdichteten Beschuldigungen erfuhr und bei der Staatsanwaltschaft wegen Verleumdung Anzeige erstattete, wurde das Mädchen wohl einvernommen, ihr jedoch von der Staatsanwaltschaft so viel Glauben geschenkt, daß gegen den Arzt Klage wegen Notzuchtversuch erhoben wurde und wir Gerichtsärzte alle Mühe hatten, die vollkommene Haltlosigkeit der gegen den Arzt erhobenen Beschuldigungen zu erweisen.

Die hier angeführten drei Beispiele, welche ich aus persönlicher Erfahrung noch leicht vermehren könnte, werden ja alle Gerichtsärzte an ähnliche Vorkommnisse ihrer eigenen Praxis erinnern.

An einem anderen Beispiele aus meiner gerichtsärztlichen Tätigkeit möchte ich aber zeigen, wie weit, bzw. zu welch traurigen Konsequenzen fälschliche Beschuldigungen einer offensichtlich pathologischen Lügnerin führen, welchen unendlichen Aufwand an Zeit, Mühe und Kosten sie den Gerichten verursachen können, bevor der wahre Kern solcher falschen Beschuldigungen erkannt und die betreffenden Kranken unschädlich gemacht werden. Dabei soll die klinische psychiatrische Diagnose des Falles vorläufig unberücksichtigt bleiben.

Im November 1913 hatten wir, Prof. *Dittrich* und ich, beim Strafgerichte in *Prag* den Geisteszustand der damals 62jährigen Frau A. K. zu untersuchen, gegen welche der Advokat Dr. C. bei der Staatsanwaltschaft in L. am 19. IX. 1912 Anzeige erstattet hatte, weil sie zwei anonyme Briefe an ihn hatte schreiben lassen, in welchen ihm die verschiedensten Verbrechen (Ehebruch, Nichteinhaltung des Eheversprechens, Mißhandlung usw.) zum Vorwurfe gemacht und mit der Mitteilung an die verschiedensten Personen gedroht wurde. Während die A. K. bei ihrer Einvernahme entschieden in Abrede stellte, die anonymen Briefe geschrieben oder veranlaßt zu haben, gab ihre 37jährige Nichte A. T. zu, im Mai 1912 wohl einen Brief an Dr. C. im Auftrage der Frau A. K. geschrieben zu haben, doch sei keiner der ihr jetzt vorgehaltenen anonymen Briefe von ihrer Hand geschrieben.

Dr. C. zeigte dann später am 7. XI. 1912 dem Kreisgerichte in B. L. an, daß er am 5. XI. eine Strafanzeige von der Gendarmerie vorgelegt erhielt, welche

fast vollständig mit der von A. K. am 23. VIII. erstatteten, von ihm als verleumderisch erwiesenen Strafanzeige übereinstimmte. In dieser Anzeige war Dr. C. beschuldigt worden, die A. K. zum Ehebruch gezwungen und ihre Enkelin Melanie H. in B. genotzüchtigt zu haben.

Am 17. XI. erstattete Dr. C. die dritte Anzeige gegen A. K. wegen zweier verleumderischer Strafanzeigen, welche sie eingestandenermaßen am 23. VIII. 1912 erstattet hatte. Ebenso habe sie am 31. VIII. an den Präsidenten des Gerichtes einen Brief, am 7. und 14. IX. 1912 an den Obersten Gerichtshof und das Kreisgerichtspräsidium in B. Anzeige erstattet, in welchen Dr. C. des Verbrechens des Betruges, der Steuerhinterziehung, wieder der Notzucht an der Melanie H., der Vergewaltigung der A. K., der Schwangerung und Fruchtabtreibung an derselben beschuldigt wurde.

Bei ihrer Einvernahme gab A. K. an, außer ihren *Namen* weder *lesen noch schreiben zu können*, gab aber zu, die verschiedensten Personen veranlaßt zu haben, ihr Briefe und Eingaben zu schreiben bzw. abzuschreiben. Zu den Eingaben sei sie durch mehrere Drohbriefe, welche sie zugeschickt erhielt, veranlaßt worden. Als Beweis legte sie 3 Briefe vor, von denen einer anonym, zwei andere mit Rudolf und Anna E. unterzeichnet waren. Auf Vorhalt der verschiedenen den Gerichtsakten beigelegten Eingaben, darunter solcher an die kaiserliche Kabinettskanzlei in Wien, bezeichnete sie eine Reihe von Personen, eine Bergmannstochter E., zwei Kellnerinnen Mizzi und Gretl, einen Lackieren L. K., ihren eigenen Enkel E. H., einen Gymnasiasten, als Schreiber, in anderen Fällen gab sie ausweichende Antworten, sie wisse nicht, wer die Eingabe geschrieben habe.

Noch merkwürdigere Dinge forderte eine am 9. VIII. 1912 erfolgte Einvernahme der A. K. beim Bezirksgerichte O. zutage. Bei dieser Einvernahme behauptete sie, in Salzburg von Frau P. gehört zu haben, daß ihr Mann an dem vor vielen Jahren (1899) erfolgten Morde an Dr. Wohlmann auf dem Gaisberge bei Salzburg beteiligt gewesen sei, daß er Edelsteine aus einem Muttergottesbilde in *St. Plein* gestohlen, sich für die gestohlenen Edelsteine Häuser gebaut habe. Frau P. habe ihr auch erzählt, ihr Mann habe sie vom Dachstein herabstürzen wollen und sie gehe seither nicht allein mit ihm. Sie habe der Frau P. alles geglaubt und deshalb entsprechende Anzeigen in Salzburg erstattet. Tatsächlich ergab die Requisition der betreffenden Salzburger Akten (Vr 145/13), daß A. K. einen diesbezüglichen Brief an den Gendarmerieinspektor in *Salzburg* geschrieben, die Beschuldigungen gegen den Hausbesitzer und Photographen P. auch mündlich vor Gericht wiederholt hatte, daß sich aber die vollkommene Haltlosigkeit aller Beschuldigungen der A. K. ergab, ja daß die Frau des P. entschieden in Abrede stellte, ihr irgendwelche Angaben dieser Art gemacht zu haben. Alles sei erfunden und erlogen. A. K. sei schon im Jahre 1904 und 1905 eine sehr gefährliche Tratscherin gewesen, habe sehr viel Streitigkeiten mit den anderen Parteien, auch mehrere Beleidigungsklagen beim Bezirksgerichte *Salzburg* gehabt.

Bei einer anderen Einvernahme hatte die A. K. auf ihren eigenen Sohn Josef K., ihren Schwiegersohn Josef H. und den Schwager ihres Sohnes Adolf P. der Teilnahme an dem Morde an dem Inspektor T. aus Teplitz beschuldigt, und zwar auf Grund ganz haltloser Kombinationen, welche mit den Beziehungen der genannten drei Personen zu Dr. C. im Zusammenhange stehen sollten.

Den uns übergebenen sehr umfangreichen Akten lagen eine Menge von Eingaben und Schriften bei, welche immer wieder die verschiedensten Beschuldigungen wiederholten, nicht nur Dr. C. sondern auch die Gerichte der Voreingenommenheit beschuldigten, schließlich auch mit Gewalttaten drohten. Welch ungeheure Arbeit nur die Protokollierung, die vielfachen, detaillierten Einvernahmen, die Sach-

verständigungsgutachten aus dem Schreibfache usw. verursachten, welche enormen Prozeßkosten diese ewigen Eingaben der A. K. verschuldeten, läßt sich gar nicht berechnen. Das schlimmste aber ist wohl der enorme psychische und soziale Schaden, den sie all den von ihr zu Unrecht beschuldigten Personen, ja selbst den von ihr ausgenutzten Schreibern ihrer unwahren oder entstellten Angaben zugefügt hat.

Der Vollständigkeit halber seine hier nur einige Sätze aus unserem damaligen psychiatrischen Gutachten über A. K. angeführt, auf Grund dessen nicht nur das Strafverfahren gegen sie eingestellt, sondern sie auch als gemeingefährlich der Irrenanstalt in P. übergeben wurde:

„Aus dem Angeführten geht im Zusammenhange mit den in den zahllosen Schriftstücken enthaltenen Angaben vollkommen klar hervor, daß die A. K. zu jener Gruppe Geisteskranker gehört, welche als *verfolgte Verfolger* in der psychiatrischen Literatur allgemein bekannt sind, daß ihre Verleumdungen und verleumderischen Eingaben eben ihren krankhaften Wahnvorstellungen und Erinnerungstäuschungen entsprechen, daß sie unbelehrbar an denselben festhält und von der Unrichtigkeit derselben nicht zu überzeugen ist. Da sich derartige, an Querulantewahn leidende Kranke nicht davon abhalten lassen, immer und immer wieder alle Personen, mit denen sie in Berührung kommen, zu verdächtigen, sie bei Gericht zu beschuldigen und in der unglaublichesten Weise zu verleumden, andererseits ihr vermeintliches Recht auch durch Gewalttaten zu erkämpfen suchen, so ist A. K. als gemeingefährlich anzusehen und der Irrenanstalt zu übergeben. Dies erscheint schon aus dem Grunde notwendig, damit ihre tatsächlichen Rechte nicht durch sie selbst und eventuelle Ausbeuter geschädigt werden. Da die ihr zur Last fallenden Handlungen der Ausfluß ihrer Geisteskrankheit sind, so kann sie für dieselbe nicht verantwortlich gemacht werden.“

Der hier nur ganz kurz wiedergegebene Fall der Frau K. ist ein ausgesprochen pathologischer, bei dem zum mindesten Zweifel darüber bestehen können, ob er nicht schon als ausgesprochene *Paranoia querulatoria*, nicht nur als pathologische Lügenhaftigkeit mit allmählich immer stärkerer Fixierung der pseudologischen Produkte zu bezeichnen wäre.

In vielen Fällen ist aber die Wahnbildung noch nicht so systematisiert, die unwahren Angaben erfolgen nicht so planmäßig und zielbewußt, sondern viel phantastischer, ungeordneter. Diese Fälle stehen den *degenerativen Phantasten*²⁷⁾ sehr nahe, über deren Zurechnungsfähigkeit ich schon bei der IX. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin in Wien im Jahre 1913 im Anschlusse an *Birnbaums* Arbeiten über degenerativ Verschrobene berichtet und einige derartige „Künstler“ und „Dichter“ aus meiner eigenen Beobachtung vorgeführt habe. Ein sehr schönes Beispiel eines pseudologischen Schwindlers und Dokumentenfälschers²⁸⁾ habe ich im Archiv für Kriminanthropologie im Jahre 1913 mitgeteilt und dessen selbstfabrizierte Legitimationsdokumente reproduziert.

Es sind Fälle, bei denen es oft nicht leicht ist, die pathologische Grundlage zu erkennen, geschweige denn, Laien von der Krankhaftigkeit der vorliegenden Erscheinungen, der unwahren Angaben usw., zu überzeugen.

In allen bisher erwähnten Fällen waren die betreffenden Pseudologisten die Beschuldigten, hatten selbst strafbare Handlungen begangen, sich ungesetzlicher Handlungen schuldig gemacht und waren schließlich doch zur psychiatrischen Untersuchung gekommen.

Viel gefährlicher aber werden, wie schon angedeutet, die Pseudologisten, wenn niemand daran denkt, eine Zeugenaussage zu bezweifeln, ja, wenn — wie das in dem gleich zu berichtenden Falle vorkam — trotz ausgesprochener Zweifel und trotz eines entsprechenden gerichtsarztlichen Gutachtens vom Staatsanwalt derartige Personen als Hauptbelastungszeugen geführt und mit einer durch nichts zu erschütternden Hartnäckigkeit gegen alle Einwände als glaubwürdig hingestellt werden.

Der oben erwähnte Fall betraf die Kronzeugin in folgendem Prozesse:

Am 5. V. 1918 wurde der Heger M. H. im Walde erschossen aufgefunden, der Verdacht fiel auf den bekannten Wilddieb F. Z., welcher damals beim Militär diente. Derselbe wurde auf Grund mehrfacher Indizien verhaftet, vor dem Divisionsgerichte mit Urteil vom 13. VI. 1919 wegen Mangels an Beweisen freigesprochen.

Erst im Jahre 1923, also bald 5 Jahre nach der Tat, wurden von der Gendarmerie neuerliche Erhebungen gepflogen und als Hauptzeugin eine gewisse R. Š. ermittelt, welche am 5. V. 1923 — wie die Anklageschrift behauptet — „um ihr Gewissen zu erleichtern, die Wahrheit über die Tragödie im Walde enthüllte“.

Nach der Meinung der Anklageschrift habe diese Frau nach 5 jährigem Schweigen, zu dem sie durch Drohungen und Furcht vor Rache gezwungen gewesen sei, die Wahrheit nicht weiter verheimlichen können und schildere nun detailliert und glaubwürdig jenes blutige Drama, dessen Zeugin sie unfreiwillig geworden . . . etwa folgendermaßen:

Während der Kriegszeit habe sie oft im hohen Walde den Z., einen Mann aus U. mit gelben Gamaschen, den Lehrer S. aus R., den russischen Kriegsgefangenen K., weiter den H. und die R. Sv. gehen gesehen. Die Männer hätten Gewehre, die Sv. hätte einen Revolver getragen, der Mann aus U. und der F. Z. hätten falsche Bärte getragen. — Am 5. V. 1918 habe sie, wie gewöhnlich, früh die Kühe auf die Weide in der Nähe des Waldes getrieben, dort habe sie dem Heger H. begegnet, welcher sie aufforderte, gleich mit ihm zu gehen, es sei Holz abhanden gekommen, er sei hinter den Dieben her, sie solle Zeugin sein. Sie habe daher das Vieh weiden lassen, sei mit dem Heger bis zu einer Stelle gegangen, wo ihr der Heger zeigte, daß ein ganzer Meter Holz gestohlen sei und von einem anderen etwas fehle, dann sei sie bis zum Kamm des Waldes zu einem Wildstande gegangen und dort hätten sie eine Gruppe Leute, darunter eine Frauensperson, stehen gesehen. Sie habe sofort unter ihnen den F. Z., den H., den Lehrer S., den russischen Kriegsgefangenen K. und in der Frauensperson die Sv. erkannt. Sobald diese Personen den Heger erblickten, seien sie sofort im Jungwald verschwunden. Sie habe dem Heger H. selbst zugeredet, nicht weiter zu gehen, sie wisse, wo er das Holz finden werde, im Hofe, er aber sei weiter gegangen, habe noch gesagt, daß er nicht schießen werde. Sie seien also weiter, und zwar zu einem Wege hinabgegangen, wo ihr der Heger 2 Meter Holz zeigte, die er zeichnen wollte, sie selbst habe diese 2 Meter am Abend vorher dort gesehen. Von diesem Orte habe man eine frische Wagenspur gesehen und H. sei dieser Spur ein Stück nachgegangen. Zeugin (die R. Š.) sei dort ein wenig sitzengeblieben, sei aber dann dem Heger zunächst auf den Knien nachgekrochen, dann aber etwas hinter ihm weitergegangen.

Nun folgt in der Anklage ein Satz, der mir für den Wert der Zeugenaussage der R. Š. sehr charakteristisch erscheint: „Was dann geschehen ist, bestätigte die Zeugin allmählich unklar und stückweise, sich allmählich an die einzelnen Details immer mehr erinnernd und gab an, daß sie sich an Ort und Stelle noch mehr an einzelne Details erinnern würde.“ Es erschien daher notwendig, daß ein kommissioneller Augenschein in Gegenwart der Zeugin vorgenommen werde. Diese Kommission fand am 19. VI. 1923 unter Führung des Gerichtsvorstandes des Bezirksgerichtes in Sch. statt. Die Zeugin führte die Gerichtskommission an den Tatort und auf Grund ihrer Angaben wurde in eine Planskizze die ganze Begebenheit eingezeichnet. Am 20. VI. wurde die Š. auf Grund des Ergebnisses des Lokalaugenscheins neuerlich verhört und am 1. VIII. ihr Verhör nochmals ergänzt.

Die Anklage schildert nun auf Grund dieser Ergebnisse den ganzen Vorfall so, daß zunächst ein Schuß, wahrscheinlich von dem Russen K. abgegeben worden sei, daß dann dieser, sowie der Angeklagte S. und der Mann aus U. über einen Weg gelaufen seien, dem Heger H. den Weg den Abhang hinunter verstellt hätten, während der Hauptangeklagte Z. etwas höher auf der anderen Seite des Weges gestanden habe. Bald nach dem ersten Schusse seien noch weitere 4 Schüsse gefallen, 2 rasch hintereinander und zwar hatte der Heger H. und der Z. geschossen. Nach dem Gutachten der Gerichtsärzte und der Sachverständigen des Schießfaches sei festgestellt, daß der Heger H. und der Z. gegenseitig aufeinander geschossen, der Heger tödlich, der Z. nur leicht verletzt worden sei. Der Heger habe noch einige Schritte gemacht, nochmals offenbar nur auf's Geratewohl geschossen, da sei der 5. Schuß gefallen, welchen ein anderer der Teilnehmer, wahrscheinlich der Mann aus U. von unten her abfeuerte. In diesem kritischen Augenblicke habe die Zeugin Š. gehört, wie der Z. ausrief: „Jesus Maria“, habe gesehen, daß Heger H. zu schwanken begann, bald auf die Knie sank, nachdem er den Stock und die Vorrichtung zur Holzzeichnung fallen gelassen. Dann habe die Š. noch gesehen, daß der Heger auf allen vier weiter gekrochen sei, wie alle zu ihm gelaufen seien und ihn mit Stöcken geschlagen hätten, wie der Heger sie gebeten hätte, sie mögen ihn lassen, ihm verzeihen, er habe es nicht so gegen sie gemeint, daß aber die Sv. noch gesagt habe: „Schlägt ihn nur zu Ende, damit er einmal genug habe“ und der Lehrer S. habe dazu gesagt: „Niemand ist hier, niemand hat es gesehen, die Leute werden meinen, daß er sich das selbst gemacht habe.“ Dann sei die Zeugin vor Angst den Abhang hinunter zu ihrem Vieh gelaufen. — Später soll Zeugin Š. noch gesehen haben, wie der beschuldigte Z. über ein Feld in die Felsenschlucht H. gelaufen und dort einen längeren schwarzen Rock angezogen habe. Auch den K. habe sie über das Feld des Zeugen N. gehen sehen. Die Zeugin Š. hatte auch noch weiter angegeben, die beschuldigte Sv. sei etwa 14 Tage nach dem Morde zu ihr in die Wohnung gekommen, habe ihr gestanden, wie schwer der Heger gestorben sei, habe alle Beteiligten mit Anfangsbuchstaben bezeichnet, auch sich genannt und ihr gesagt, sie soll ruhig sein, daß sie alle gestraft würden; es sei zu einem Streite gekommen, die Sv. habe ihr gedroht, sie werde sie erwürgen oder bei ihr anzünden, sie solle schweigen — sie habe sie dabei gewürgt und so mit dem Fenster geschlagen, daß drei Fensterscheiben herausgefallen seien.

Ihr auffälliges Schweigen (5 Jahre) erklärte die Zeugin Š. eben mit der Furcht vor allen am Morde Beteiligten und besonders vor der beschuldigten Sv., behauptete auch, der damalige Gendarm M., dem sie die Sache mehrere Tage nach dem Tode mitteilen wollte, habe sie abgewiesen, so daß sie die Sache erst jetzt — als die Gendarmen selbst zu ihr kamen — angab. Aus diesem Verhalten schließt die Anklage, daß die Zeugin Š. die Sache nicht aus Rache, wie die Beschuldigten behaupten, angab, sondern aus Furcht geschwiegen und erst

auf Aufforderung der Gendarmen zur Angabe der Wahrheit sich entschlossen habe. Dafür spreche auch die Aussage des Wachtmeisters E. S., daß er mit der Š. ein ganz allgemeines Gespräch angefangen habe und daß er den Eindruck hatte, daß die Š. etwas wisse, es aber nicht sagen wolle und erst, als er sie mehrmals aufforderte, sie solle es doch sagen, wenn sie etwas wisse, endlich nach einiger Überlegung gesagt habe: „Wenn ich daran denke, wie der Heger H. im Walde klagte“ und dann auf die Frage — ob sie dabei gewesen sei — sagte, daß sie sah, wie sie aufeinander schossen.

Die Anklageschrift fügt hinzu: „Eine unfreiwillige und allmählich herausgeholt Antwort sei keine Aussage aus Rache, sondern gerade eine Antwort, welche ein durch langjähriges Schweigen belastetes Gewissen erleichtern solle.“

Auf die weiteren Einzelheiten der Anklage, auf den Inhalt der sehr umfangreichen Akten, die ausführlichen, zum Teil gewiß nicht unparteiischen Zeugen-aussagen kann hier begreiflicherweise nicht näher eingegangen werden. Ich möchte noch kurz das Ergebnis der psychiatrischen Untersuchung mitteilen, welcher die Hauptbelastungszeugin R. Š. durch Kollegen H. und mich unterzogen wurde, da während der mehrtägigen Verhandlung von verschiedenen Seiten der Verdacht ausgesprochen worden war, daß die Zeugin geistig nicht normal, ihre Aussage daher nicht verlässlich sei. Der Untersuchungsrichter, dem offenbar auch Zweifel über die Glaubwürdigkeit der Zeugin auftauchten, hatte vor der Konfrontation der Zeugin mit einem der Beschuldigten dieser zunächst einen anderen, mit der Strafsache gar nicht in Beziehung stehenden, zufällig anwesenden Mann gezeigt, und sie gefragt, ob sie diesen Mann kenne, worauf diese prompt, offenbar unter der suggestiven Erwartung, diesen als den erwarteten Beschuldigten S. bezeichnete. Dieser Vorfall ist wohl als bezeichnend für die Suggestibilität und daher auch für die Unverlässlichkeit der Zeugin R. Š. anzusehen. Diesen Eindruck der Unverlässlichkeit hatte die Zeugin R. Š. auch während ihres Verhöres bei der Verhandlung gemacht und ich glaubte daher, dem Vorsitzenden auf sein Ersuchen wenigstens so viel sagen zu können, daß die psychiatrische Untersuchung sich werde auf eine 2tägige Beobachtung und Exploration beschränken könne, um eine Vertagung der ganzen Schwurgerichtsverhandlung bis zur nächsten Schwurgerichtsperiode zu vermeiden.

Diese Untersuchung ergab nun, daß die R. Š. eine 41jährige, von ihrer eigenen Mutter als „verrücktes Frauenzimmer“ bezeichnete Person war, daß sie ihre Geschwister nicht aufzählen, ihr Alter nur sehr ungenau angeben konnte, daß ihre bedeutend jüngeren Geschwister ihr überlegen waren, daß ihr Bruder sie immer ausgelacht und sich einen guten Tag aus ihr gemacht hatte, daß sie auch von ihren Mitschülern und Mitschülerinnen veracht wurde, sich deshalb von ihnen zurückgezogen hätte, lieber immer allein gegangen sei. — Das Rechnen machte ihr große Schwierigkeiten; sie weiß heute noch nicht auszurechnen, um wieviel ihre 26jährige Schwester jünger ist als sie, auch wenn ihr die Subtraktion, wie einem kleinen Schulkinde, aufgeschrieben wird.

Sie gab dann weiter an, daß sie von ihrer Mutter „sehr streng“ behandelt, gegen die jüngeren Geschwister zurückgesetzt wurde, niemals zum Einkaufen mitgenommen wurde, da sie sich nicht dazu eignete. „Sie hätten ihr immer gesagt, sie lasse sich betrügen.“

Höhere Begriffe fehlen bei der R. Š. vollständig, ja nicht einmal die bei der tschechischen Landbevölkerung ganz allgemein verbreitete formale Kenntnis der zehn Gebote hatte sie, von irgendeinem Verständnis des einfachen Satzes aus dem Vaterunser — „vergib uns unsere Schuld“ — ist bei ihr keine Rede.

Auf Fragen über einfache kriminelle Begriffe antwortet sie in typisch *egozentrischer* Weise. So wenn ihr ein Beispiel vom Totschlag vorgehalten wird: — Wenn

Sie einem Kinde eine Ohrfeige geben würden und es würde sterben, wären Sie eine Mörderin? — Das würde ich niemals tun, ich kann nicht einmal ein Huhn schlachten. Ebenso antwortete sie bei Rechenbeispielen, wie etwa, wieviel sie draufzahlen müßte, wenn ihr die Schneiderin für 1 Bluse statt 82 Kč. 94 Kč. rechnen würde. Da würde ich sie lieber nicht nehmen. — Gibt dann zu, nicht ausrechnen zu können, wieviel 94—82 ist; sie habe auch als verheiratete Frau nicht einkaufen können, das habe ihr Mann besorgt.

Sehr charakteristisch für ihre Geistesverfassung war wohl auch der Umstand, daß sie die irrtümliche Nachricht, daß ihr Mann gefallen sei, gar nicht weiter prüfte, sich einfach als Witwe ansah, bis ihr Mann aus dem Kriege heimkehrte. Auch von den Nachkriegsverhältnissen weiß sie nur, daß jetzt eine Republik sei, der Unterschied zwischen Kaiserreich sei nur der, daß jetzt die Strafen strenger seien. Aus dem weiteren Befunde sei herausgehoben, daß sie während der Abwesenheit ihres Mannes eine Frau H. mit 2 Kindern zu sich nahm, daß ihr die Leute Verschiedenes vorgeworfen hätten. Sie weiß dann auch von dieser Frau zu erzählen, daß diese mit einer anderen Frau „häßliche“ Briefe geschrieben hätte, sie behauptet, bestimmt zu wissen, daß ein anonymes Schmähgeschreiben gegen den Pächter S., welcher auch in dem Prozesse eine gewisse Rolle gespielt hatte, von dieser Frau geschrieben sei. Sie habe durch die Türe gehört, wie eine männliche Stimme dieses Schmähgeschreiben diktiert habe. Sie behauptet ferner, eine Woche vor dem Hegermorde gehört zu haben, wie der Gutspächter mit der Angeklagten Sv. einen Holzdiebstahl besprochen habe, wie auch, daß der beschuldigte K. gesagt habe: „Wenn es nicht anders gehe, werden wir ihn erschießen.“ Sie behauptete u. a. auch, den Heger H. gewarnt zu haben, weiß aber nicht zu motivieren, warum sie die Frau des Getöteten, die ihre Freundin war, nicht verständigt habe. Ebenso behauptet sie, trotzdem ihr die gegenteilige Aussage der Zeugin N. vorgehalten wurde, daß sie in deren Gegenwart im Jahre 1918 dem damaligen Gendarmen M. Mitteilung gemacht habe, beklagt sich darüber, daß die Zeugin sie beim Gerichtsvorstande und bei den Leuten beredet hätte. Auf Vorhalt, warum sie nicht gleich im Jahre 1918 eine Angabe gemacht, ob sie nicht von der Verhaftung des Z., seiner Untersuchung beim Divisionsgerichte gehört habe, sagt sie, daß sie damals nicht unter die Leute gekommen sei, behauptet, daß sie erst 1 Jahr später von der Verhaftung des Z. gehört habe, Zeitungen habe sie nicht gelesen, das habe sie nicht interessiert, auch jetzt (in Prag) lese ihr ihre Schwester die Zeitung vor. — Auch ihre Bestrafung wegen eines unbedeutenden Feldfrevels deutet sie so, daß man ihr „alles verkehrt habe“, man habe ihr eine Fuhr Heu und ein Kalb genommen, ihr nichts dafür gegeben und sie für all das noch eingesperrt, auch der Richter A. habe sie abgefertigt, daß der Heger sich selbst getötet habe und, als ihr entgegengehalten wurde, daß der Richter A. selbst die Tötung des Hegers durch fremde Hand festgestellt habe, bleibt sie bei der Behauptung: „sie haben mir alles verdreht.“

Am wesentlichsten waren aber ihre Angaben über ihre *Träume*. Schon die Nacht vor dem Morde habe sie bis Mitternacht nicht geschlafen, schon da habe ihr gegen Morgen geträumt, daß sie einen Menschen schwer klagen höre, so wie wenn es der Heger H. wäre. Sie habe schon so eine Vorahnung gehabt und habe fortwährend einen erschlagenen Menschen gesehen und den H. gewarnt. Sie habe es wie mit eigenen Augen gesehen, sie habe es auch heute noch so vor sich. Sie habe dann in der Nacht nach dem Morde dasselbe geträumt, was sie im Walde geschen, auch später etwa $1/2$ Jahr lang, dann die ganze Zeit bis jetzt. Auf die Frage nach der Rückkehr ihres für tot gehaltenen Mannes gibt sie zu, daß sie auch ihm *nichts* von dem Morde erzählt, sondern diesen vergessen habe. Auf nochmaligen Vorhalt, daß sie doch von einer so wichtigen Sache ihrem Manne hätte

Mitteilung machen sollen, behauptet sie, die Leute hätten sie bei ihrem Manne verklatscht, weil sie sich ein Grammophon und Kleider gekauft, angeblich eine Kuh verkauft hätte. Auf die Frage, wann sie sich wieder an den Mord erinnert habe, sagt sie, bis der Wachtmeister K. und der Oberwachtmeister S. kamen (jetzt im Februar 1923 bei der Wiederaufnahme der Untersuchung). Sie behauptet dann weiter, jedes Jahr am 5. V. vom Morde geträumt zu haben. Einmal habe sie im Schlaf geweint, der Mann habe sie geweckt und gefragt und sie habe ihm gesagt, ihr habe *geträumt*, daß man einen Mann so sehr schlage und auf ihn schieße. Auf die Frage, wieso sie sich jetzt an alle Einzelheiten erinnere, sagt sie, es sei ihr dieses Jahr (1923) am 5. V. alles wieder im *Traume* vorgekommen, wie lebendig.

Auf Grund dieser hier nur auszugsweise wiedergegebenen Untersuchungsergebnisse gaben wir, d. h. Kollege Dr. H. und ich gemeinsam ein schriftliches Gutachten ab, daß die Zeugin R. Š. als schwachsinnig anzusehen sei, daß sie außerdem Eindrücke des Traumlebens in die Wirklichkeit übertrage, daß sie *Erinnerungstäuschungen* unterliege und daß daher ihre Aussage nur soweit glaubwürdig sei, als sie durch andere bestimmte Aussagen verläßlicher Zeugen bestätigt seien.

Bei der darauf folgenden mündlichen Verhandlung bemühte ich mich, unter Hinweis auf zahlreiche Beispiele aus eigener Erfahrung und aus der Literatur die Unzuverlässigkeit derartiger, vom Traum beeinflußter Aussagen darzulegen, speziell die Gefährlichkeit der *Pseudologia phantastica* auseinanderzusetzen, fand aber leider wenig Verständnis, namentlich bei den Geschworenen, ja selbst bei Kollegen Dr. H., der dem Ansturm des Staatsanwaltes nicht standhalten konnte und wohl die schlechte Reproduktionsfähigkeit der R. Š. und ihre Beeinflussbarkeit durch die Träume, aber nicht die Möglichkeit zugab, daß die Š. überhaupt gar nicht Zeugin des an dem Heger verübten Verbrechens war, sondern alles nur unter dem suggestiven Einflusse der Verhöre und Träume ausgesagt hätte. Und doch schien mir dies nach der psychiatrischen Untersuchung der R. Š. und der ganzen Sachlage, durchaus möglich und erscheint mir auch heute, bei Durchsicht der mir leider nur teilweise zur Verfügung stehenden Akten, sehr wahrscheinlich. Zum mindesten durfte man meines Ermessens die Aussagen der R. Š. nicht als Beweismittel ansehen.

Die Verhandlung endigte mit einem nach der Stimmung der Geschworenen und deren Beeinflussung durch die Presse nicht anders zu erwartenden Verdict: mit der Verurteilung des Hauptangeklagten Z. zum Tode, der Sv. zu 2 Jahren Kerker wegen entfernter Mithilfe beim Morde (mit 11 von 12 Stimmen) und wegen Holzdiebstahles. Der Lehrer S. wurde mit 6 Stimmen gegen 6 bejahende Stimmen freigesprochen, ebenso wurde der junge J. H. mit 12 Stimmen freigesprochen.

Inwiefern zu den freisprechenden Verdicten gegen den Lehrer S. und gegen den jungen J. H. mein Gutachten trotz der gehässigen Kritik des Staatsanwaltes und der seine Angriffe reproduzierenden Presse beigetragen hat, wage ich nicht zu entscheiden. Es war mir jedenfalls eine kleine Genugtuung, daß die von der Anklage vertretene Anschauung, es handle sich um einen von allen 4 Angeklagten und dem angeblich auch mit dabei befindlichen K. ausgeführten Mord, wobei der Heger in eine Falle gelockt wurde — von den Geschworenen offenbar doch nicht geteilt worden war, daß auch sie offenbar die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussage der R. Š. stark bezweifelt hatten, ja z. B. sogar die 6. Hauptfrage — ob die Sv. der Zeugin R. Š. gefährlich gedroht habe, mit 12 Stimmen verneint hatten.

Gegen das Urteil der Geschworenen wurde, soweit mir bekannt wurde, von seiten des Verteidigers des F. Z. und der R. Sv. die Nichtigkeitsbeschwerde, vom Staatsanwalt gegen das zu geringe Strafausmaß gegen die R. Sv. Berufung eingebbracht. Vom Obersten Gerichtshofe wurde die Beschwerde der Verteidigung verworfen, der Berufung des Staatsanwaltes stattgegeben und das Strafausmaß der Sv. auf 6 Jahre erhöht. Leider war mir nur die Einsichtnahme in die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes möglich, nicht aber in die gesamten Akten, welche dem Obersten Gerichtshofe vorlagen. Aus dieser Entscheidung entnehme ich, daß der Oberste Gerichtshof mein Gutachten gar nicht anzweifelte, dabei jedoch die Verstandesschwäche als nicht ausreichend ansah, eine Aussage zurückzuweisen, sondern die von mir hervorgehobene Gedächtnis- bzw. Erinnerungstäuschung durch Traumvorstellungen als evtl. Grund gelten lassen wollte, die Eidesfähigkeit der R. Š. zu verneinen. Aus formellen Gründen wurde jedoch der Nichtigkeitsbeschwerde nicht Folge gegeben. Es kann nicht meine Sache sein, über die juristischen Gründe, welche die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes anführt, zu urteilen. Ich hätte nur gewünscht, daß der Antrag der Verteidigung, noch ein Gutachten auf Grund längerer Beobachtung der R. Š. abzuverlangen, auch nach unserem Gutachten wiederholt worden, evtl. von der Staatsanwaltschaft bei ihrer Berufung gestellt worden wäre. Vielleicht hätte eine genaue Erforschung der ganzen Lebensgeschichte der R. Š., ihre nachweisbare Suggestibilität, ihre durch Träume beeinflußten Erinnerungstäuschungen und Erinnerungsfälschungen, ihre *Pseudologia phantastica* noch deutlicher hervortreten lassen, als dies die unter gewiß sehr ungünstigen äußeren Bedingungen vorgenommene, im Interesse des endlichen Abschlusses der tagelangen Verhandlung nach Möglichkeit beschleunigte Untersuchung tun konnte.

Nichtsdestoweniger scheint mir der Fall einer Mitteilung an einen weiteren Kreis von Fachleuten wert, um so mehr, als *A. Cramer*²⁹⁾ in seiner bekannten gerichtlichen Psychiatrie schon darauf hinweist, daß gelegentlich bei in leichterem Grade Schwachsinnigen die mangelnde *Reproduktionstreue* die *Neigung zum Lügen* vollständig in den Vordergrund trete. Die Kranken lügen im Anfang noch bewußt, später aber gehe die Lüge mit ihnen durch (*Köppen*), — sie glauben an ihre unwahren Erzählungen und leben, meist mit einer lebhaften Phantasie begabt, vollständig darin (*Pseudologia phantastica*, *Delbrück*, *Köppen*, *Redlich* u. a.). — Wollen wir in einem solchen Falle die Krankheit nachweisen, so genügt natürlich dann nicht der Umstand, daß das betreffende Individuum an seine Lügen glaubt, sondern es ist erforderlich, die krankhafte Basis nachzuweisen. Häufig finden wir in solchen Fällen einen mehr oder weniger ausgesprochenen *Schwachsinn* oder eine *degenerative* oder *hysterische* Grundlage. Im Falle der R. Š. ist, wie aus dem

oben Angeführten hervorgeht, der deutlich ausgesprochene Schwachsinn als Grundlage anzusehen. Das übrige taten in diesem Falle die besonderen Umstände, die lange Dauer zwischen Verhör und angeblichen Erlebnissen, die Veränderung des Vorstellungsinhaltes durch Träume, vielleicht auch sog. Tagträumerei, die suggestive Kraft der wiederholten Verhöre seitens der Gendarmen, vielleicht auch andere suggestive Einflüsse, deren Feststellung sich begreiflicherweise fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellten. —

Zeitungsnachrichten zufolge hatte der Prozeß noch ein weiteres gerichtliches Nachspiel, bei welchem 4 Zeugen, welche die R. S. der falschen Zeugenaussage beschuldigt hatten und deshalb wegen Ehrenbeleidigung und falscher Zeugenaussage angeklagt waren, freigesprochen wurden.

Seit diesem großen Prozesse hatte ich noch wiederholt Gelegenheit, bei Gericht pathologische Lügner bzw. Lügnerinnen zu beobachten: So ein junges, von Kindheit an als lügenhaft bekanntes und deshalb in verschiedenen Anstalten behandeltes Mädchen, das sich selbst eines Diebstahles beschuldigte, einen Mann ganz fälschlicherweise als denjenigen bezeichnet hatte, der sie zum Diebstahl verführt habe, den Mann verhaften ließ, dann aber die ganze Geschichte als vollkommen erfunden zugeben mußte.

Ein weiterer Fall betraf einen Journalisten, welcher sich in hochstaplerischer Weise als Vertreter einer Handelsgesellschaft ausgegeben, mit den Beziehungen zu Gesandtschaften usw. renommierte, sich als Offizier ausgegeben hatte usw. Es war ganz erstaunlich, wie sich bei diesem journalistisch tätigen Menschen Wahrheit und Dichtung innigst mischten, wie schwer es war, die Unrichtigkeit mancher seiner Behauptungen und Erzählungen nachzuprüfen, mit welcher fast geistreichen, an manische Hyperprosexie erinnernden Schlagfertigkeit er alle möglichen Dinge vorbrachte — so daß seine suggestive Wirkung auf leichtgläubige, unkritische oder unerfahrene Personen geradezu verblüffend war. Solche Journalisten können selbstverständlich sehr gefährlich werden, wenn sie, wie es auch der oben erwähnte tat, Tatarnachrichten verbreiten und die Bevölkerung in große Aufregung versetzen.

Die bisher angeführten Fälle scheinen mir im Zusammenhange mit den in der kriminalistischen und psychiatrischen Literatur niedergelegten Erfahrungen dafür zu sprechen, daß die *Pseudologia phantastica* eine viel größere forensische Beachtung beanspruchen darf, als dies bisher im allgemeinen der Fall war. Wenn auch schon wiederholt auf die forensische Bedeutung dieser krankhaften Erscheinungen hingewiesen, speziell die Prüfung des Geisteszustandes eines *einzelnen* bzw. *einriger* Zeugen verlangt wurde, möchte ich mir zum Schluß auf Grund meiner

persönlichen Erfahrungen doch nochmals folgende *Forderungen* für die Zukunft aufzustellen erlauben.

1. In allen Fällen, in welchen die Beschuldigung oder Anklage gegen irgendeine wenn auch vorbestrafe Person auf der Aussage *eines* Zeugen, insbesondere *einer* Zeugin oder *eines* jugendlichen Zeugen beruht, ist die psychiatrische Untersuchung dieses Zeugen durch gewissenhafte, psychiatrisch gut geschulte und kriminalistisch erfahrene Gerichtsärzte vorzunehmen, wobei den betreffenden Sachverständigen die volle Freiheit ihrer Untersuchung, die nötige Zeit, die genaue Einsichtnahme in *alle* Akten zu gewährleisten ist.

2. In allen solchen Fällen, besonders in sogenannten Sensationsfällen ist dem Sachverständigen auch der nötige *Rechtsschutz* zu gewährleisten, daß er — wenn er seine schwierige und verantwortliche Arbeit gewissenhaft geleistet hat — nicht nachträglich von irgendwelcher Seite verunglimpft, in der Öffentlichkeit angegriffen und herabgesetzt werde. Dieser Rechtsschutz ist ihm nicht nur gegen den Verteidiger, sondern auch gegen den Staatsanwalt und die etwa tendenziös berichtende Presse zu gewähren, damit er seine schwere Arbeit nach jeder Richtung hin frei und unabhängig versehen kann. Gegen ungerechte Angriffe seitens anderer Sachverständiger ist er durch disziplinare Maßnahmen der Ärzteorganisationen, evtl. von Sachverständigenkammern zu schützen.

3. In Fällen zweifelhafter Art muß es dem Sachverständigen namentlich dann, wenn sein Gutachten von irgendwelcher Seite angegriffen oder angezweifelt wird, gestattet sein, aus eigener Initiative die Zuziehung anderer von ihm selbst zu bestimmender Sachverständiger zu verlangen, selbstverständlich auf Gerichtskosten, da man den Sachverständigen nicht noch etwa die Tragung der Kosten zumuten kann, andererseits mit dem veralteten System der Fakultätsgutachten gebrochen werden sollte.

4. Um ungerechte bzw. unrichtige Urteile der Gerichte zu vermeiden, ist nicht nur eine bessere Schulung der Ärzte, sondern vor allem auch eine psychiatrische, speziell forensisch-psychiatrische, theoretische und praktische Unterweisung der Juristen notwendig, damit sie nicht einseitig formalistisch ausgebildet im Formalismus verknöchern, sondern die Fortschritte der Psychiatrie auch für das praktische Recht sowie für die neu zu schaffende Gesetzgebung anwenden lernen.

Literaturverzeichnis.

¹⁾ *Hinrichsen, Otto* (Asyl zu Wil im Kanton St. Gallen), Zur Kasuistik und Psychologie der *Pseudologia phantastica*. Gross' Archiv **23**, 33. — ²⁾ *Köppen*, Über die pathologische Lüge. Charité-Annalen **23**, 674. 1898. — ³⁾ *Henneberg, R.*, Zur forensischen und klinischen Beurteilung der *Pseudologia phantastica*. Charité-

Annalen **25**, 424. 1900. — ⁴⁾ *Reichel, Hans*, Zur Pseudologia phantastica. Gross' Archiv **62**, 376. 1915. — ⁵⁾ *Straus, Alice* (Köln), Zur Psychologie der pathologischen Schwindler. (Aus der psychiatr. Klinik der Krankenanstalt Lindenburg, Köln. Prof. Dr. Aschaffenburg) mit reichlichen Literaturangaben bis 1914. Gross' Archiv **56**, 111. 1914. — ⁶⁾ *Hartmann, Fritz*, Andichtung von Kindesmord. Gross' Archiv **21**, 49. 1905. — ⁷⁾ *Pick, A.*, Pathologische Beiträge zur Psychologie der Aussage. Gross' Archiv **57**, 193. 1914. — ⁸⁾ *Höpler, R. von*, Einiges über Zeugen-aussagen. Gross' Archiv **51**, 38. 1913. — ⁹⁾ *Schneickert, Hans*, Schmähbriefe einer Hysterischen. Gross' Archiv **36**, 144. 1910. — ¹⁰⁾ *Wallner, Otto*, Strafanzeigen psychisch abnormer Personen. Gross' Archiv **35**, 249. 1909. — ¹¹⁾ *Placzek*, Das Geschlechtsleben der Hysterischen. Verlag Marcus und Weber, Bonn 1919. — ¹²⁾ *Birnbaum*, Die sexuellen Falschbeschuldigungen der Hysterischen. Gross' Archiv **64**, 1. — ¹³⁾ *Raimann, E.*, Die hysterischen Geistesstörungen. Franz Deuticke, Wien und Leipzig 1904, bes. S. 360ff. — ¹⁴⁾ *Lewandowský*, Die Hysterie. Julius Springer, Berlin 1914. — ¹⁵⁾ *Lukowitz-Torpel, Hans von*, Ein bemerkenswerter Fall von Pseudologia phantastica. Monatsschr. f. Kriminalphysiol. u. Strafrechtsreform **13**, 193. 1922. — ¹⁶⁾ *Langard* (Köln), Ein forensisch interessanter Fall. Pseudologia phantastica. Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psych.-gerichtl. Med. **55**, 88. — ¹⁷⁾ *Redlich, Joh.*, Ein Beitrag zur Kenntnis der Pseudologia phantastica. Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psych.-gerichtl. Med. **68**, 482. — ¹⁸⁾ *Risch, Bernhard*, Über phantastische Formen des degenerativen Irreseins (Pseudologia phantastica). Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psych.-gerichtl. Med. **65**, 576. — ¹⁹⁾ *Wendt, Erich*, Ein Beitrag zur Pseudologia phantastica. Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psych.-gerichtl. Med. **68**, 482. — ²⁰⁾ *Jörges, Joh. Ben.*, Über unklares Denken und Pseudologie bei Verhältnisblödsinn. Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie u. psych.-gerichtl. Med. **73**, 109. — ²¹⁾ *Delbrück*, Die pathologische Lüge und die psychisch abnormen Schwindler. Verlag Ferd. Enke, Stuttgart 1891. — ²²⁾ *Forel*, Korrespondenzzbl. f. Schweiz. Ärzte **20**. 1890. — ²³⁾ *Krafft-Ebing*, Friedreichs Blätter f. gerichtliche Medizin 1886. — ²⁴⁾ *Reinhard*, Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 1889. — ²⁵⁾ *Kuffner*, Dva případy bájivé lhavosti. Sborník klinický **7**, Heft 1. 1905. — ²⁶⁾ *Horch*, Der Prozeß des Leutnants de la Roncière. Arch. f. Kriminol. **66**, 193. 1916. — ²⁷⁾ *Kalmus*, Vierteljahrresschr. f. gerichtl. Med. **47**, 1. Suppl., S. 305. — ²⁸⁾ *Kalmus*, Ein geisteskranker Dokumentenfälscher. Arch. f. Krimin.-anthropologie **64**, 271. 1915. — ²⁹⁾ *Cramer*, Gerichtliche Psychiatrie. Verlag von G. Fischer, Jena 1908, S. 476.